

Drogentests an Schulen senden das falsche Signal

Das Einfordern von Urinproben, die Durchführung von Bluttests oder weitere Testformen sind Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen. Zudem sind einfach durchzuführende Tests wenig aussagekräftig. Schliesslich können sie dazu führen, dass die Schule primär als repressive Instanz wahrgenommen wird.

Die Lehrpersonen einer Oberstufe haben den Verdacht, dass eine grössere Schülergruppe regelmässig bekifft und berauscht in die Schule kommt. Äussere Signale wie gerötete Augen oder eine eher apathische Anwesenheit weisen darauf hin. Um ein klares Zeichen zu setzen, veranlassen sie einen unangemeldeten Blut- und Urintest durch den Schularzt. Das Resultat dieser Tests ist bei der betroffenen Schülergruppe positiv. Die Schulbehörden verhängen Disziplinar massnahmen bis hin zum Schulausschluss von mehreren Tagen. Was ist von einem solchen Vorgehen zu halten?

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Das Einfordern von Urinproben, die Durchführung eines Bluttests sowie weitere Testformen stellen Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen dar. Insbesondere sind der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit als Teilgehalt der persönlichen Freiheit und das Recht auf Privatsphäre tangiert. Eine Urinuntersuchung verletzt die psychische Integrität, der Einstich für einen Bluttest zusätzlich auch die physische Integrität der Schülerinnen und Schüler. Ohne die freiwillige Einwilligung der Betroffenen im obigen Beispiel sind Drogentests nicht möglich.

Grundrechte und Arztgeheimnis

Gerade in der Schule ist zu beachten, dass die Jugendlichen in einem Unterordnungs- und aufgrund der Benotung durch die Lehrerschaft auch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Schule kann Druck auf die Jugendlichen ausüben und so der Freiwilligkeit etwas nachhelfen, was rechtsmissbräuchlich wäre. Jugendliche können sich selbständig auf ihre Grundrechte berufen, daher reicht die Zustimmung der Eltern für einen Test nicht aus.

Da Drogentests eine ärztliche Massnahme sind, unterstehen die Resultate auch dem Arztgeheimnis. Die Ergebnisse dürfen Lehrpersonen ohne Einwil-

ligung der Schüler nicht übermittelt werden.

Für die Zulässigkeit von Drogentests an Schulen braucht es, wie bei jedem Eingriff in ein Grundrecht, eine gesetzliche Grundlage. An den öffentlichen Volksschulen fehlt in der Regel eine solche ausreichende Rechtsgrundlage. In einzelnen Kantonsparlamenten (Baselland, Waadt) sind Vorstösse zur Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage hängig. In Bern und Luzern wurden solche Begehren nicht zuletzt aus pädagogischen Überlegungen in den Parlamenten abgelehnt.

Doch selbst eine gesetzliche Grundlage würde nicht immer ausreichen für Drogentests. Eine solch einschneidende Massnahme müsste im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Flächendeckende Drogentests an Schulen sind sicherlich nicht verhältnismässig. Zudem ist die generelle Verdächtigung von Jugendlichen nicht im öffentlichen Interesse, da dies ethisch verwerflich ist und den Jugendlichen auch ein falsches Signal über ihr Bild in der Gesellschaft geben würde.

Bekiffte Schüler verletzen die Schulpflicht

Eine Schulordnung darf auf dem Areal Drogen- und Alkoholkonsum generell verbieten. Aufgabe der Lehrpersonen ist es, aktiv hinzuschauen, frühzeitig mit den Jugendlichen das Gespräch zu führen und Gefährdete den entsprechenden Beratungsstellen zuzuweisen. Bekifft oder berauschte Schüler kommen ihrer Schulpflicht nicht nach, da sie offensichtlich nicht aufnahmefähig sind. Eine disziplinarische Bestrafung ist daher möglich, weil sich der Rauschzustand in der Schule direkt auswirkt. Wenn die Gefährdung anderer Schüler anzunehmen ist oder der Verdacht auf Drogenhandel besteht, ist die Schulleitung zu benachrichtigen.

Drogendealer, auch wenn sie Mitschüler sind, haben keinen Anspruch auf Schonung. Die Schulleitung sollte in jedem

Fall konsequent die Polizei und Jugendanwaltschaft informieren.

Neben rechtlichen Argumenten sprechen weitere gewichtige Gründe gegen Drogentests an Schulen. Ein Test belegt lediglich, dass ein Kontakt mit illegalen Substanzen stattgefunden hat, sagt aber nichts aus über die Häufigkeit des Drogenkonsums, drogenbezogene Probleme oder gar eine Drogenabhängigkeit. Weiter sind die einfach durchzuführenden Tests leicht zu verfälschen und die Abschreckungswirkung solcher Tests ist beschränkt.

Auch aus pädagogischer Sicht sind Drogen- und Alkoholttests nicht empfehlenswert. Wenn die Schule von Jugendlichen mit Problemen primär als repressive Instanz wahrgenommen wird, kann sie nicht gleichzeitig ihren pädagogischen Auftrag erfüllen. Zudem wird mit den Tests ein Klima des Misstrauens gefördert. Aus diesen Gründen sprechen sich sowohl der LCH, das Bundesamt für Gesundheit als auch die Fachverbände für Suchtproblematik gegen Drogentests an Schulen aus.

Weiter im Netz

www.bag.admin.ch/themen/drogen – Drogentest in der Schule

www.fachverbandsucht.ch/aktuellfiles/tests_pos.pdf – Drogentests an Schulen: eine Stellungnahme von Fachleuten

www.bag.admin.ch/shop – Schule und Cannabis; Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen des Bundesamts für Gesundheit (2006)

www.bildungschweiz.ch – BILDUNG SCHWEIZ 11/08, Stellungnahme der LCH-Geschäftsleitung zu Jugendschutz und Prävention

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch